



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 20. MÄRZ 2009

NR. 12

SEITEN 385–416



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 385 Aus den Verhandlungen des Landrats
- 387 Einberufung des Landrats
- 388 Landratssessionen 2010

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

- 388 Staatsarchiv Uri

Volkswirtschaftsdirektion

- 389 BioRegio Zentralschweiz; Öffentliche Ausschreibung

Gemeinden

- 390 Vormundschaften

Weitere Behörden und Einrichtungen

Schulen

- 391 Maturitätsprüfungen
- 392 Abschlussprüfungen der Fachmittelschule

- 393 **Eigentumsübertragungen**

- 395 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 400 Bauplanaufgabe
- 400 Konzession; Gesuch

Verkehrsbeschränkungen

- 401 Wassen

Gerichtlicher Teil

Schuldbetreibung und Konkurs

- 402 Konkursöffnungen
- 403 Kollokationsplan und Inventar

Rechtsauskunft

- 403 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 404 Gemeinden
- 404 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 405 Reglement über die Berufsmaturitätsschule
- 412 Reglement über die Berufsvorbereitungsschule

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 21 91
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Sitzung vom 4. März 2009 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsidentin Annalise Russi, Altdorf

1. Sachgeschäfte
 - 1.1 Der Antrag zur Änderung der Kantonsverfassung (Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung) wird zurückgewiesen. Das Geschäft geht mit Direktiven zurück an den Regierungsrat.
 - 1.2 Das Referendum gegen die Änderung der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (Streichung der Beiträge an die Reisekosten für den Besuch ausserkantonaler Berufsfachschulen) vom 3. September 2008 wird gültig erklärt. Die Vorlage wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.
 - 1.3 Die Nachtragskredite I 2009 werden beschlossen.
2. Parlamentarische Vorstösse
 - 2.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Die Motion Armin Braunwalder, Erstfeld, für ein «2000-Solardächer-Programm» wird erheblich erklärt.
 - Die Parlamentarische Empfehlung Alois Arnold (1965), Bürglen, zur Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft im Kanton Uri wird nicht überwiesen.
 - Die Parlamentarische Empfehlung Dr. Toni Moser, Bürglen, für Lehren aus der Finanzkrise wird teilweise überwiesen.
 - Die Parlamentarische Empfehlung Othmar Zraggen, Attinghausen, für einen Verzicht auf Kostenbeteiligung von Wirtschaft und Gewerbe an den Kosten der Hochwasserschutzmassnahmen wird nicht überwiesen.
 - Interpellation Stefan Baumann, Altdorf, zur Konkordats- und Zusammenarbeitsstrategie des Kantons Uri. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.
 - Interpellation Peter Tresch, Göschenen, im Zusammenhang mit den blockierten Strassen des Urner Oberlandes respektive der Sanierung des Gotthard Strassentunnels. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.
 - Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, für die Vergütung von Mietzinsen in der Sozialhilfe im Kanton Uri. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.

- Interpellation Alois Arnold (1981), Bürglen, zu einem geplanten Agrarfreihandelsabkommen mit der EU – Auswirkungen auf den Kanton Uri. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.
- Interpellation Thomas Kempf, Seedorf, über die Auswirkungen der Finanzkrise im Zusammenhang mit dem Tourismusresort in Andermatt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.
- Interpellation Alois Arnold (1965), Bürglen, zur Impfung gegen die Blauzungkrankheit. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.
- Interpellation Gusti Planzer, Bürglen, über die demokratischen Defizite und der finanziellen Auswirkungen beim «kooperativen Föderalismus». Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.
- Dringliche Interpellation Helen Simmen, Realp, zum kantonalen Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien, insbesondere für die Wasserkraftnutzung. Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

2.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Interpellation Toni Epp, Silenen, zum Beitrittsverfahren des Kantons Uri zum HarmoS-Konkordat
- Postulat Alois Arnold, Unterschächen, zur Umsetzung der NFA Uri betreffend Abtretung von Strassen und Wegstrecken
- Parlamentarische Empfehlung Frieda Steffen, Andermatt, zu «Kompetent im Alltag – Kompetent in der Schule – Kompetent in der Berufswelt»

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

3. Information

Josef Schuler, Delegierter des Landratsbüros, informiert über die neue Internetseite www.kantonsparlamente.ch.

4. Fragestunde

Vier Fragen werden beantwortet.

Altdorf, 13. März 2009

Sekretariat des Landrats
Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

Einberufung des Landrats

**Mittwoch, 8. April 2009, 09.00 Uhr,
in die Turnhalle in Seelisberg**

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
- 2.1 Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) (Stimmregisterzentralisierung für die Auslandschweizerinnen und -schweizer und E-Voting)
Justizkommission und Regierungsrätin Dr. Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld
- 2.2 Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
Sicherheitskommission und Regierungsrat Josef Dittli, Vorsteher der Sicherheitsdirektion, Attinghausen
- 2.3 Verpflichtungskredit zur Übergabe der Seelisbergerstrasse, Bergstation TSB–Treib, an die Gemeinde Seelisberg
Baukommission und Landesstatthalter Markus Züst, Vorsteher der Baudirektion, Altdorf
- 2.4 Nachtragskredite II 2009
Finanzkommission und Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Vorsteher der Finanzdirektion, Bürglen
3. Parlamentarische Vorstösse
- 3.1 Parlamentarische Empfehlung Max Baumann, Spiringen, zur Nachjagd auf Hirsche (Kahlwild) im Kanton Uri; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 3.2 Interpellation Max Clapasson, Altdorf, über die Nutzung der öffentlichen und privaten Gewässer in Uri; eventuelle Beratung
- 3.3 Interpellation Hansheiri Ziegler, Silenen, zur Optimierung des öffentlichen Verkehrs; eventuelle Beratung
- 3.4 Interpellation Marlies Rieder, Altdorf, zur Betreuung von Lernenden in schwierigen Situationen und Überprüfung der Lehrbetriebe; eventuelle Beratung
4. Fragestunde

Altdorf, 9. März 2009

Im Namen des Landratsbüros
Die Präsidentin: Annalise Russi

Landratssessionen 2010

Das Landratsbüro hat in Absprache mit dem Regierungsrat für das Jahr 2010 folgende Sessionsdaten des Landrats festgelegt:

27. Januar 2010

24. Februar 2010

31. März 2010

5. Mai 2010

16. Juni 2010

1. September 2010

20. Oktober 2010

17. November 2010

15. Dezember 2010

Altdorf, 20. März 2009

Im Auftrag des Landratsbüros

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Staatsarchiv Uri

Der runde Tisch

für aktuelle Forschung zur Urner Geschichte, Volkskunde und Kunst (eine Veranstaltungsreihe des Staatsarchivs Uri)

Einladung zur 25. Veranstaltung:

Gründungszeit ohne Eidgenossen

Politik und Gesellschaft in der Innerschweiz um 1300

von und mit Prof. Dr. Roger Sablonier, Zug

Donnerstag, 26. März 2009, 20.00 Uhr, Staatsarchiv Uri, Bahnhofstrasse 13, Altdorf

Der Eintritt ist frei

Der Referent und das Veranstaltungsteam freuen sich auf ein interessiertes und engagiertes Publikum.

Altdorf, 20. März 2009

Staatsarchiv Uri

Volkswirtschaftsdirektion

BioRegio Zentralschweiz; Öffentliche Ausschreibung

Kanton Uri: Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE): BioRegio Zentralschweiz

Das PRE BioRegio Zentralschweiz ist eine Projektinitiative der Biovereine der Zentralschweiz. Das Projekt erstreckt sich über die sechs Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug. Zentrales Element des PRE BioRegio Zentralschweiz ist die Angebotsbündelung über die Vermarktungsplattform und daraus die Zusammenstellung von attraktiven Sortimenten für den Detailhandel und die regionale Gastronomie. Mit dem PRE BioRegio Zentralschweiz soll ein Beitrag zur Steigerung der Wertschöpfung für die Bioprodukte aus der Zentralschweiz erreicht werden. Das Projekt wird mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt.

Die Publikation erfolgt aufgrund von Artikel 13 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1).

Gesuchsteller: Biomarktplatz Agrovision Zentralschweiz AG

PRE: BioRegio Zentralschweiz

Projektvorhaben: Vermarktungs- und Logistikplattform für Bioprodukte
in der Zentralschweiz

Die Unterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen vom 20. März 2009 bis 9. April 2009 beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gegen die Unterstützung mit Bundesbeiträgen sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen. Einspracheberechtigt sind Organisationen und Unternehmen, die die vorgesehenen Aufgaben gleichwertig erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung erbringen können.

Altdorf, 20. März 2009

Amt für Landwirtschaft

Gemeinden

Vormundschaft

Errichtung einer Beiratschaft

Mit Beschluss vom 11. Februar 2009 hat der Einwohnergemeinderat Andermatt als zuständige Vormundschaftsbehörde für Erna Regli-Uebersax, geboren 5. November 1928, wohnhaft in 6490 Andermatt, Rüti, eine Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft gemäss Artikel 395 Absatz 1 und 2 ZGB errichtet.

Als Beirat wurde Stephan Schürpf, Hagenstrasse 46, 6460 Altdorf, eingesetzt.

Andermatt, 20. März 2009

Vormundschaftsbehörde Andermatt

Vormundschaft

Errichtung einer Beiratschaft

Mit Beschluss vom 11. Februar 2009 hat der Einwohnergemeinderat Andermatt als zuständige Vormundschaftsbehörde für Josef Regli-Uebersax, geboren 24. März 1912, wohnhaft in 6490 Andermatt, Rüti, eine Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft gemäss Artikel 395 Absatz 1 und 2 ZGB errichtet.

Als Beirat wurde Stephan Schürpf, Hagenstrasse 46, 6460 Altdorf, eingesetzt.

Andermatt, 20. März 2009

Vormundschaftsbehörde Andermatt

Weitere Behörden und Einrichtungen

Schulen

Maturitätsprüfungen

Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri

Für die Urner Mittelschule sind die Prüfungstage für die Maturitätsprüfungen 2009 wie folgt angesetzt:

1. Die schriftlichen Maturitätsprüfungen

Montag, 25. Mai 2009	Deutsch
Dienstag, 26. Mai 2009	Französisch
Mittwoch, 27. Mai 2009	Englisch
Donnerstag, 28. Mai 2009	Mathematik
Freitag, 29. Mai 2009	Schwerpunktfach

2. Die mündlichen Maturitätsprüfungen

Montag, 15. Juni 2009
Dienstag, 16. Juni 2009
Mittwoch, 17. Juni 2009

3. Maturafeier

Die Verkündigung der Promotion und die Verabschiedung der Maturandinnen und Maturanden finden am Freitag, 19. Juni 2009, 17.00 Uhr, im Tellspielhaus in Altdorf statt.

4. Anmeldung Maturitätsprüfung 2009

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri werden aufgefordert, sich bis Montag, 6. April 2009, anzumelden: Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri, z.H. der Kantonalen Maturitätsprüfungskommission, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf

Der Anmeldung sind beizufügen: Anmeldeformular (beim Sekretariat der Kantonalen Mittelschule Uri zu beziehen); Zeugniskopien des 4. und 5. Gymnasialjahres.

Die Maturagebühr von Fr. 50.– wird über die Schülerrechnung eingezogen.

Altdorf, 20. März 2009

Die Maturitätsprüfungskommission

Abschlussprüfungen der Fachmittelschule

Abschlussprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri

Für die Urner Mittelschule sind die Prüfungstage für die Abschlussprüfungen 2009 wie folgt angesetzt:

1. Die schriftlichen Abschlussprüfungen

Montag, 25. Mai 2009	Deutsch
Dienstag, 26. Mai 2009	Französisch
Mittwoch, 27. Mai 2009	Musik
Donnerstag, 28. Mai 2009	Mathematik
Freitag, 29. Mai 2009	Psychologie

2. Die mündlichen Abschlussprüfungen

Montag, 15. Juni 2009
Dienstag, 16. Juni 2009
Mittwoch, 17. Juni 2009

3. Abschlussfeier

Die Verkündigung der Promotion und die Verabschiedung der FMS-Absolventinnen und -Absolventen finden am Freitag, 19. Juni 2009, 17.00 Uhr, im Teilspielhaus in Altdorf statt.

4. Anmeldung Abschlussprüfung 2009

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Abschlussprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri werden aufgefordert, sich bis Montag, 6. April 2009 anzumelden: Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri, z.H. der Kantonalen Abschlussprüfungskommission, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf

Die Abschlussgebühr von Fr. 50.– wird über die Schülerrechnung eingezogen.

Altdorf, 20. März 2009

Die Abschlussprüfungskommission

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S3134.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Ost und Nebenraum, $\frac{79}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1635.1201; Grundstück Nr.: M3172.1201, Autoabstellplatz Nr. 13, $\frac{1}{19}$ Miteigentum an Nr. S3144.1201

Veräusserer:

Roeleven-Birchler Marco und Ursula, Bresteneggstrasse 15, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Mächler Ines, Studenstrasse 31b, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

28. Juni 1995

Erstfeld

Grundstück Nr.: 375.1206, 567 m², Plan Nr. 10, Viehweide, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude, Gebäude, Strasse, Weg

Veräusserin:

Bieri-Bless Ursula, Haslirainstrasse 9, 6035 Perlen

Erwerber:

Burch-Birrer Hermann, Tulpenweg 10, 6060 Sarnen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. Mai 1998

Gurtellen

Grundstück Nr.: 223.1209, 1 820 m², Plan Nr. 12, Grünenwald, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Wasserbecken

Veräusserer:

Sicher-Dittli Valentin und Bertha, Grünen Wald, 6482 Gurtellen

Erwerberin:

Sicher Petra, Chalet Tell, 6482 Gurtellen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. Dezember 2006

Hospental

Grundstück Nr.: 97.1210, 107 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 160.1210, 74 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, Gartenanlagen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Gschöderer-Müller Hildegard, Gruobstrasse 3, 6372 Ennetmoos

Erwerber:

Gschöderer André, Büttenehalde 49, 6006 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

31. Dezember 1991, 15. Oktober 1992

Isenthal

Grundstück Nr.: 155.1211, 988 m², Plan Nr. 6, Wissig, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Zurfluh-Renggli Johann, Ölerüttli 1, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Zurfluh-Pfaffen Walter, Schartiblick, 6461 Isenthal; Zurfluh Patrick, Schartiblick, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Juni 2002, 28. Oktober 2003

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1038.1213, 728 m², Plan Nr. 28, Bäregand, Strasse, Weg, übrige bestockte Flächen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Tresch-Tresch Karin, Gotthardstrasse 41, 6474 Amsteg

Erwerber:

Tresch-Tresch Adrian, Gotthardstrasse 41, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

7. Mai 2008

Silenen

Grundstück Nr.: 1276.1216, 614 m², Plan Nr. 23, Stetten, Acker, Wiese

Veräusserin:

Bau AG Immobilien und Verwaltungen, vordere Hofstatt 1, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Gnos Kurt und Müller Adelheid, Gandrütli 35, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. Dezember 1965

Altdorf, 20. März 2009

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 47 vom 10. März 2009, Seite 20

4. März 2009

Gasthaus Sternen Andermatt GmbH,

in Andermatt, CH-120.4.000.017-8, Gotthardstrasse 67, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 2.2.2009. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb des Gasthauses Sternen Andermatt. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich bei andern Unternehmungen beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundeigentum und Wertschriften erwerben oder erworbene belasten, verwalten und verkaufen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die der Verwirklichung ihres Zwecks förderlich sein könnten. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief. Gemäss Erklärung der Gründer vom 2.2.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Oberbillig, Manfred, deutscher Staatsangehöriger, in Forch (Küsnacht ZH), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Oberbillig-Kirchhübel, Susanne, deutsche Staatsangehörige, in Forch (Küsnacht ZH), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

4. März 2009

TPA Gesellschaft für Qualitätssicherung und Innovation GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.000.018-3, Bifang 4, 6472 Erstfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 3.3.2009. Zweck: Zweck der Gesellschaft sind Tätigkeiten aller Art auf den Gebieten Bau-, Baustoff- und Umwelttechnik, insbesondere die Durchführung von Forschungen und Entwicklungsvorhaben sowie deren Verwertung und gewerblicher Schutz, die Durchführung von Eignungsprüfungen und bautechnischen Überwachungen, Baustoffprüfungen und Qualitätssicherungsmassnahmen, die Erstellung und Ausarbeitung von Fachplanungen, Konzepten und Baustoffrezepturen, die Mitwirkung und Beratung bei der Behebung von Schadensfällen, die Durchführung von Schulungs- Fortbildungs- sowie Informationsveranstaltungen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Betriebsstättegrundstücke erwerben, verwerten, verwalten und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann, insbesondere auch Garantien zugunsten von nahe stehenden Gesellschaften gewähren. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich an die im Anteilsbuch eingetragene Adresse oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründer vom 3.3.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: SBS Strabag Bau Holding Service GmbH, in Spittal an der Drau (AT), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 200 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Leopold, Beat, von Untervaz, in Untervaz, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Nolle, Bernd, deutscher Staatsangehöriger, in Bönningheim (DE), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Murer, Peter, von Beckenried, in Beckenried, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

4. März 2009

CE Clean Energy India AG,

in Bürglen UR, CH-120.3.002.286-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 103 vom 31.5.2007, S. 15, Publ. 3955014). Statutenänderung: 3.3.2009. Aktien neu: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. [bisher: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schwechel, Bernhard, deutscher Staatsangehöriger, in Waldeck (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift; Le Coent, Anthony, französischer Staatsangehöriger, in Emmetten, Direktor mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift].

4. März 2009

CEH Clean Energies Holding AG,

in Bürglen UR, CH-120.3.002.269-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 68 vom 10.4.2007, S. 21, Publ. 3877540). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Le Coent, Anthony, französischer Staatsangehöriger, in Emmetten, Direktor, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift]; Schwechel, Bernhard, deutscher Staatsangehöriger, in Waldeck (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift.

4. März 2009

Eisenbahner-Baugenossenschaft Göschenen,

in Göschenen, CH-120.5.001.359-2, Genossenschaft (SHAB Nr. 207 vom 24.10.2008, S. 16). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Banholzer, Andreas, von Innertkirchen, in Göschenen, Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Indergand, Ruth, von Silenen, in Göschenen, Kassierin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Berner, Daniel, von Bern, in Bürglen UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Göschenen]; Huber-Muff, Peter, von Schenkon, in Göschenen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

4. März 2009

FE Zukunftsenergien AG,

in Bürglen UR, CH-120.3.002.098-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 42 vom 29.2.2008, S. 14, Publ. 4365830). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Le Coent, Anthony, französischer Staatsangehöriger, in Emmetten, Direktor, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift]; Schwechel, Bernhard, deutscher Staatsangehöriger, in Waldeck (DE), Mitglied, mit Einzelunterschrift.

4. März 2009

Hofmann Technik,

in Altdorf UR, CH-120.1.002.385-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 98 vom 23.5.2008, S. 16, Publ. 4488058). Zweck neu: Technische Dienstleistungen, Handel mit und Verkauf von Messezubehör und Ausstellungsmaterial.

4. März 2009

Modellwerkstatt Katrin Sommerauer GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.344-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2007, S. 25, Publ. 4259250). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 2.3.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 48 vom 11. März 2009, Seite 18

5. März 2009

ASIA SHOP GANGABADA KANKANAMGE,

in Erstfeld, CH-120.1.003.006-5, Gotthardstrasse 142, 6472 Erstfeld, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Handel mit Lebensmittelprodukten aus verschiedenen Ländern. Eingetragene Personen: Gangabada Kankanamge, Franziska, von Illnau-Effretikon, in Erstfeld, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

5. März 2009

PMF Immobilien AG,

in Erstfeld, CH-120.3.000.020-5, Plattenberg 1, 6472 Erstfeld, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 4.3.2009. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Überbauung, das Halten und das Veräussern oder die Vermietung von Grundstücken sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Immobilienbereich. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum aller Art erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann alle übrigen Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Gründer vom 4.3.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Furrer, Paul Martin, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Furrer-Planzer, Paul, von Erstfeld, in Erstfeld, Präsident, mit Einzelunterschrift; Furrer-Planzer, Ursula, von Erstfeld, in Erstfeld, mit Einzelprokura.

5. März 2009

Alpine Sportschule Gotthard,

in Andermatt, CH-120.5.001.389-4, Genossenschaft (SHAB Nr. 129 vom 6.7.2006, S. 22, Publ. 3451428). Statutenänderung: 9.1.2009. Gemäss Erklärung der Verwaltung vom 9.1.2009 untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

5. März 2009

Haus der Volksmusik Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.6.002.251-4, Verein (SHAB Nr. 23 vom 2.2.2007, S. 17, Publ. 3756888). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Müller, Fa-

bian, von Lengnau AG, in Zürich, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Nager, Franz-Xaver, von Andermatt, in Altdorf UR, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gabriel, Alois, von Ennetbürgen, in Obbürgen(Stansstad), Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schmid-Kunz, Johannes, von Zürich, in Bubikon, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

5. März 2009

Hilfs- und Rettungsfonds der Sektion Gotthard S.A.C.,

in Altdorf UR, CH-120.7.000.462-5, Stiftung (SHAB Nr. 45 vom 5.3.2004, S. 14, Publ. 2155030). Die Stiftung wurde mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 8.1.2008 von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tresch, Franz, von Silenen, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Kempf, Reinhard, von Attinghausen, in Schattdorf, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Planzer Stüssi, Agnes, von Altdorf UR und Dällikon, in Flüelen, Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Dittli, Robert, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien].

5. März 2009

Urner Kantonalbank,

in Altdorf UR, CH-120.8.000.993-9, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 232 vom 28.11.2008, S. 17, Publ. 4754320). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Nardozza, Mauro, italienischer Staatsangehöriger, in Flüelen, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Christian, von Unterschächen, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Gmür, Orlando, von Amden, in Seedorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 50 vom 13. März 2009, Seite 19

9. März 2009

AXA Winterthur Hauptagentur Jost Herger,

in Altdorf UR, CH-120.1.002.314-3, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 178 vom 14.9.2007, S. 14, Publ. 4109926). Domizil neu: Dätwylerstrasse 7, 6460 Altdorf UR.

Altdorf, 20. März 2009

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanaufgabe

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) wird folgendes Bauvorhaben veröffentlicht:

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold Monika und Arnold Remo, Gotthardstrasse 11, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Breitengasse 46, Schilligmatte, Parzelle 1701
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 20 März 2009

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung des Grundwassers

Seedorf

Lukas Zurfluh, Riedmattstrasse 16, 6462 Seedorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 121.1214, Riedmattstrasse 16, 6462 Seedorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Seedorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 20. März 2009

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Verkehrsbeschränkungen

Wassen

Der Korporationsbürgerrat Wassen hat gestützt auf Artikel 3 des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der Eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Erschliessungsstrasse Wattingen–Urschlai–Wannisfluh und Wattingen-Neiselen

Signal Nr. 2.14, «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Korporationsbürgergemeinde Wassen gestattet».

Das gültige Reglement mit den Bedingungen des Fahrverbotes liegt auf der Gemeindekanzlei Wassen während der Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Wassen, 20. März 2009

Korporationsbürgergemeinde Wassen

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnung

1. Schuldnerin: Regli-Herzog Priska, von Hospental UR und Frick AG, geboren am 26. Juli 1963, Im Ried 30, 6462 Seedorf
2. Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2009
3. Konkursverfahren: summarisch
4. Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation
5. Bemerkungen: Liegenschaft L688.1214 Seedorf, Miteigentum zu $\frac{1}{2}$ Bruchteilen

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke haben, sowie allfällige Dienstbarkeitsberechtigte werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldnerin binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen der Gemeinschuldnerin besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 20. März 2009

Konkursamt Uri

Konkurseröffnung

1. Schuldner: Regli-Herzog Bruno, von Hospental UR, geboren am 9. November 1962, Im Ried 30, 6462 Seedorf
2. Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2009
3. Konkursverfahren: summarisch
4. Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation
5. Bemerkungen: Liegenschaft L688.1214 Seedorf, Miteigentum zu $\frac{1}{2}$ Bruchteilen

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen des Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke haben, sowie allfällige Dienstbarkeitsberechtigte werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forde-

rungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben.

Desgleichen haben sich die Schuldner des Gemeinschuldners binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen des Gemeinschuldners besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 20. März 2009

Konkursamt Uri

Kollokationsplan und Inventar

1. Schuldnerin: Carrosserie und Spritzwerk Hübscher GmbH, Gotthardstrasse 157, 6473 Silenen
2. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation
3. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage nach erfolgter Publikation
4. Bemerkungen: Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Uri zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen und Klagen auf Anfechtung des Inventars innert 10 Tagen nach Bekanntmachung bei der zuständigen Gerichtsstanz des Kantons Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan und das Inventar rechtskräftig werden.

Altdorf, 20. März 2009

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 2. April 2009, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Romana Bossi Bisatz, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 94 44

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Samstag/Sonntag, 4./5. April 2009

- Auszahlung Korporationsbürgernutzen pro 2008 in Bürglen
Samstag, 18.00 bis 20.00 Uhr; Sonntag, 8.30 bis 11.00 Uhr, im Gemeindesaal, altes Schulhaus, Bürglen. Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Korporation Uri, die am 1. Januar 2008 in Bürglen Wohnsitz hatten.

Vereine

Dienstag, 24. März 2009

- Blutspende des Samaritervereins Bürglen
16.30 bis 20.00 Uhr im Gemeindesaal Bürglen.

Kanton

REGLEMENT über die Berufsmaturitätsschule

(vom 3. März 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2006
über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement vollzieht die Verordnung des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung)².

² Es regelt das Angebot, die Organisation, das Aufnahmeverfahren und die Promotion an der Berufsmaturitätsschule.

Artikel 2 Zweck

Die Berufsmaturitätsschule bereitet auf den Erwerb der Berufsmaturität vor.

2. Abschnitt: **Angebot**

Artikel 3

Die Berufsmaturitätsschule wird als Vollzeitmodell für die technische, die gesundheitliche und soziale Richtung sowie als lehrbegleitender Unterricht für die kaufmännische Richtung angeboten.

Artikel 4 Schulgelder

¹ Die Studierenden haben im Vollzeitmodell pro Schuljahr ein Schulgeld von 500 Franken zu bezahlen.

¹ RB 70.1103

² SR 412.103.1

70.1125

²Für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Uri wird dem Wohnortskanton zusätzlich der entsprechende Betrag gemäss Berufsfachschulvereinbarung in Rechnung gestellt. Übernimmt der Wohnortskanton diese Kosten nicht, sind sie von der Studierenden oder dem Studierenden zu tragen.

³Die Studierenden tragen die übrigen Kosten wie jene für Lehrmittel, Schulmaterialien, Exkursionen und Reisespesen, Sprachaufenthalte und Sprachdiplome.

3. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 5 Schulträger

Schulträger ist die Berufsfachschule Uri. Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen über die Berufsfachschule sinngemäss auch für die Berufsmaturitätsschule.

Artikel 6 Amt für Berufsbildung und Mittelschulen

Das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen:

- a) übt die Aufsicht über die Berufsmaturitätsschule aus;
- b) stellt dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie Antrag zur eidgenössischen Anerkennung für die Berufsmaturitätslehrgänge;
- c) sorgt für den notwendigen Kontakt zu den eidgenössischen und regionalen Berufsmaturitätsgremien.

Artikel 7 Schulkommission

Die Schulkommission regelt die organisatorische Eingliederung der Berufsmaturitätsschule in die Berufsfachschule. Sie wählt die Leitung der Berufsmaturitätsschule und auf Antrag der Berufsmaturitätskonferenz die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten. Sie übernimmt weitere Aufgaben, die ihr in diesem Reglement zugewiesen werden.

Artikel 8 Berufsmaturitätskonferenz

¹Pro Angebot wird eine Berufsmaturitätskonferenz gebildet.

²Jede Berufsmaturitätskonferenz besteht aus der Leitung der Berufsmaturitätsschule sowie den prüfenden Fachlehrpersonen des jeweiligen Angebots.

Artikel 9 Klassenkonferenzen

Die Klassenkonferenzen bestehen aus allen Lehrpersonen, die in den jeweiligen Klassen Unterricht erteilen. Die Leitung der Berufsmaturitätsschule leitet die Klassenkonferenzen.

70.1125**Artikel 10** Lehrpersonen

Die Lehrpersonen verfügen über die in der Berufsmaturitätsverordnung³ festgelegten beruflichen Qualifikationen.

Artikel 11 Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

¹Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten begutachten die schriftliche und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Berufsmaturitätsprüfungen. Sie verfassen ein Prüfungsprotokoll.

²Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 11 des Reglements über die Berufs- und Weiterbildung (BWR)⁴.

4. Abschnitt: Aufnahme**Artikel 12** Aufnahmebedingungen

¹In die Berufsmaturitätsschule wird aufgenommen, wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder prüfungsfrei zugelassen worden ist.

²Die Aufnahme in das Vollzeitmodell bedingt den vorgängigen Abschluss in einer beruflichen Grundbildung.

³Die Aufnahme in das lehrbegleitende Modell bedingt einen gültigen Lehrvertrag für eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Artikel 13 Aufnahmeprüfung

¹Die Aufnahmeprüfung findet in schriftlicher Form statt. Die Schulkommission legt die Prüfungsfächer und die zu verwendenden Prüfungsunterlagen fest.

²Das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen kann Lernende, die eine lehrbegleitende Berufsmaturität ausserhalb des Kantons Uri erwerben wollen, zur Prüfung zuweisen.

³Die Aufnahmeprüfung wird durch die Leitung und durch Lehrpersonen der Berufsmaturitätsschule durchgeführt und beurteilt.

⁴Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aller Fachnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine Fachnote unter 4,0 liegt.

⁵Das Prüfungsergebnis bleibt zwei Jahre gültig.

³ SR 412.103.1

⁴ RB 70.1105

70.1125**Artikel 14** Prüfungsfreie Aufnahme

¹Prüfungsfrei ins lehrbegleitende Modell wird aufgenommen, wer im Durchschnitt der Promotionsfächer im 5. Semester der Oberstufe eine 5,0 erreicht und in allen Fächern die höchste Niveaustufe besucht hat.

²Die Schulkommission kann in Einzelfällen die prüfungsfreie Aufnahme ins Vollzeitmodell bewilligen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der Leistungen in einer vorher absolvierten Ausbildung den Anforderungen offensichtlich gewachsen erscheint.

Artikel 15 Anmeldung

¹Die Anmeldung für die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule ist an diese zu richten.

²Im Vollzeitmodell hat die Anmeldung zu enthalten:

- a) eine Bestätigung, dass die Aufnahmeprüfung für die Berufsmaturitätsschule bestanden wurde oder eine Bescheinigung über die prüfungsfreie Aufnahme;
- b) bei Studierenden nach Artikel 4 Absatz 2 den Nachweis der Kostengutsprache durch den Wohnkanton oder, sofern dieser nicht beizubringen ist, die Zusicherung, die Kosten selber zu übernehmen.

5. Abschnitt: **Unterricht****Artikel 16** Unterrichtsfächer

Die Schulkommission bestimmt im Rahmen der Berufsmaturitätsverordnung⁵ die Unterrichtsfächer.

Artikel 17 Dispensation vom Unterricht

Wer in einem Fach über die Kenntnisse gemäss Rahmenlehrplan verfügt, kann durch den Rektor oder die Rektorin vom Unterricht in diesem Fach dispensiert werden.

6. Abschnitt: **Promotion****Artikel 18**

¹Die Promotion richtet sich nach Artikel 14 der Berufsmaturitätsverordnung⁶.

²Die Klassenkonferenzen entscheiden aufgrund des Zeugnisses über die Promotion.

⁵ SR 412.103.1

⁶ SR 412.103.1

7. Abschnitt: **Berufsmaturitätsprüfung**

Artikel 19 Zulassung

¹Zur Berufsmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer die Berufsmaturitätsschule besucht hat und die Promotion ins letzte Semester gemäss Artikel 18 dieses Reglements erfüllt.

²Für die Vollzeitausbildung hat die provisorische Promotion ins zweite Semester keine Auswirkungen auf die Zulassung zur Berufsmaturitätsprüfung.

Artikel 20 Prüfungsorganisation

Die Schulkommission bestimmt die Prüfungsorganisation.

Artikel 21 Prüfungsfächer

Die Schulkommission legt im Rahmen der Berufsmaturitätsverordnung⁷ die Prüfungsfächer fest.

Artikel 22 Prüfungsstoff

¹Der Prüfungsstoff orientiert sich an den jeweiligen Rahmenlehrplänen des Bundes, an den Schullehrplänen und an den Vorgaben der Leitung der Berufsmaturitätsschule.

²Die Leitung der Berufsmaturitätsschule kann in den Sprachfächern Diplome gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission für die Berufsmaturitätsprüfung anrechnen.

Artikel 23 Zeitpunkt und Form der Berufsmaturitätsprüfung

¹Die Berufsmaturitätsprüfungen finden am Ende der Ausbildung statt. Die Schulkommission legt den Zeitpunkt fest.

²Im Falle der lehrbegleitenden Ausbildung können drei Prüfungsfächer am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden. Die Prüfungsfächer werden bei Beginn des Studienganges durch die Schulkommission festgelegt.

³Im Rahmen der Rahmenlehrpläne kann die Prüfung mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Schulkommission legt auf Antrag der Berufsmaturitätskonferenz die Prüfungsart und die Dauer der einzelnen Prüfungen fest.

Artikel 24 Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen

¹Die Lehrpersonen nehmen zusammen mit den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten die Berufsmaturitätsprüfung ab.

⁷ SR 412.103.1

70.1125

²Die Lehrpersonen und die Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten bestätigen die Richtigkeit der Prüfungsnoten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt.

³Bei Uneinigkeit zwischen Lehrperson und Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte entscheidet die prüfende Lehrperson über die endgültige Note.

Artikel 25 Verhinderung

¹Wer an die Berufsmaturaprüfung oder an Teilen davon aus wichtigen Gründen wie Krankheit oder Unfall nicht antreten oder diese nicht zu Ende führen kann, hat den Rektor oder die Rektorin umgehend zu informieren und die Absenz zu begründen, beispielsweise mit einem Arztzeugnis. Liegen wichtige Gründe vor, kann der Rektor oder die Rektorin besondere Nachprüfungen anordnen.

²Fehlen wichtige Gründe, gelten die verpassten Teile der Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden und werden mit der Note 1 bewertet. Die angemeldete Person hat die verursachten Kosten zu tragen.

Artikel 26 Unregelmässigkeiten

¹Bei Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsprüfung, wie Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, unerlaubte Kommunikation mit Dritten, nicht selbstständige Erarbeitung von schriftlichen Arbeiten oder Erstellung von Plagiaten, kann die Prüfung in diesem Fach vom Rektor oder von der Rektorin, je nach Schwere der Verfehlung, als nicht bestanden erklärt werden.

²Der Rektor oder die Rektorin entscheidet, ob die Prüfung im betreffenden Fach wiederholt werden kann.

³In besonders schweren Fällen kann der Rektor oder die Rektorin den Ausschluss für die gesamte Prüfung verfügen.

Artikel 27 Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung

Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 28 der Verordnung über die Berufsmaturität⁸ erfüllt sind.

Artikel 28 Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung

Das Verfahren zur Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung richtet sich nach Artikel 29 der Berufsmaturitätsverordnung⁹.

²Die Wiederholung findet in der Regel frühestens nach einem Jahr statt. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor oder die Rektorin.

⁸ SR 412.103.1

⁹ SR 412.103.1

70.1125**Artikel 29** Berufsmaturitätsnoten

¹Die Notengebung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsbildung¹⁰.

²Die Schulkommission regelt auf Antrag der Berufsmaturitätskonferenz die Berechnung der Fachnoten.

³Die Berufsmaturitätskonferenz, ergänzt durch den Rektor oder die Rektorin, bestimmt unter Leitung eines Mitgliedes der Schulkommission die Berufsmaturitätsnoten im Einzelfall.

⁴Die Note der Interdisziplinären Projektarbeit wird im Berufsmaturitätszeugnis ausgewiesen. Sie wird in die Gesamtnote einberechnet.

Artikel 30 Berufsmaturitätszeugnis

¹Die Berufsmaturitätsnoten werden vom Rektor oder der Rektorin eröffnet.

²Das Berufsmaturitätszeugnis wird von der Schulkommission ausgestellt und vom Rektor oder der Rektorin der Berufsfachschule mit unterzeichnet.

8. Abschnitt: **Rechtsschutz****Artikel 31**

¹Der Rechtsschutz richtet sich nach der BWV. Im gleichen Sinn anfechtbar sind Verfügungen der Schulleitung und des Rektors oder der Rektorin.

²Einsprachentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt direkt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

9. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 32** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der kantonalen Berufsbildungskommission Uri über die Berufsmaturität im Kanton Uri vom 9. März 1999¹¹ wird aufgehoben.

Artikel 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁰ SR 412.101

¹¹ RB 70.1125

70.1131**REGLEMENT****über die Berufsvorbereitungsschule**

(vom 3. März 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Gegenstand

Dieses Reglement regelt das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der Berufsvorbereitungsschule (BVS).

Artikel 2 Ziele der BVS

Die BVS verfolgt die Ziele nach Artikel 6 Absatz 2 der BWV.

2. Abschnitt: Angebot**Artikel 3**

¹Die BVS bietet bei entsprechendem Bedarf folgende Angebote an:

- a) ein schulisches Angebot mit wöchentlich vier Schultagen und einem Tag Praktikum;
- b) ein kombiniertes Angebot mit wöchentlich einem bis zwei Schultagen und drei bis vier Tagen Praktikum.

²Das schulische Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler im mittleren bis oberen Leistungsbereich mit hoher Motivation für den Besuch einer Schule.

³Das kombinierte Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler im unteren Leistungsbereich mit eher tieferer Motivation für den Besuch eines vorwiegend schulischen Unterrichts.

⁴Die BVS dauert ein Jahr.

¹ RB 70.1103

70.1131**Artikel 4** Schulgelder

¹Die Schülerinnen und Schüler haben ein jährliches Schulgeld von 500 Franken zu entrichten.

²Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Uri wird zusätzlich der entsprechende Betrag gemäss interkantonaler Vereinbarung dem Wohnortskanton in Rechnung gestellt. Übernimmt der Wohnortskanton diese Kosten nicht, sind sie von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.

³Die Schülerinnen und Schüler tragen die übrigen Kosten wie jene für Lehrmittel, für Schulmaterialien, für Exkursionen und für Reisespesen.

3. Abschnitt: Organisation**Artikel 5** Schulträger

Schulträger ist die Berufsfachschule Uri. Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen über die Berufsfachschule sinngemäss auch für die BVS.

Artikel 6 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen verfügen in der Regel über ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I.

Artikel 7 Amt für Berufsbildung und Mittelschulen

Das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen übt die Aufsicht über die BVS aus.

Artikel 8 Schulkommission

Die Schulkommission regelt die organisatorische Eingliederung der BVS in die Berufsfachschule. Sie wählt die Leitung der BVS und übernimmt weitere Aufgaben, die ihr in diesem Reglement zugewiesen werden.

Artikel 9 Aufnahmekommission

¹Die Bildungs- und Kulturdirektion wählt eine Aufnahmekommission aus höchstens acht Mitgliedern. Sie setzt sich aus einer Vertretung der Kantonalen Berufsfachschule Uri, der Oberstufe und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zusammen. Das Präsidium führt ein Mitglied der Schulkommission.

²Die Aufnahmekommission ist zuständig für die Planung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Sie entscheidet über die Aufnahme und Zuweisung zu einem Angebot.

70.1131**4. Abschnitt: Aufnahme****Artikel 10** Aufnahmebeschränkung

Reicht die vorhandene Studienplatzzahl nicht aus, erlässt die Aufnahmekommission Aufnahmebeschränkungen. Sie berücksichtigt dabei namentlich die Zumutbarkeit und Angemessenheit einer anderen Lösung und die Wahrscheinlichkeit, dass eine andere Lösung gefunden werden kann.

Artikel 11 Aufnahmegesuch

¹Das Gesuch um Aufnahme in die BVS ist an die Aufnahmekommission zu richten.

²Es ist fristgerecht mit dem Formular einzureichen, das die Aufnahmekommission zur Verfügung stellt. Beizulegen sind:

- a) ein persönliches Bewerbungsschreiben, in dem die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, dass sie oder er die Voraussetzungen für die Aufnahme nach Artikel 12 erfüllt;
- b) ein Lebenslauf;
- c) Zeugniskopien der 1. und 2. Klasse sowie des 1. Semesters der 3. Klasse der besuchten Oberstufe.

Artikel 12 Voraussetzungen für die Aufnahme

¹Für das schulische Angebot ist vorausgesetzt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) die Promotion in der 3. Klasse des Gymnasiums und der 3. Oberstufe erfüllt;
- b) den Nachweis über einen Praktikumsplatz erbringt.

²Zudem wird für die Aufnahme vorausgesetzt, dass:

- a) der Besuch der BVS sinnvoll oder notwendig ist;
- b) die Bewerberin oder der Bewerber sich aktiv mit der Berufswahl auseinandergesetzt hat und ein realistisches Berufsziel verfolgt;
- c) die Lernbereitschaft und die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den Besuch der BVS vorliegen.

Artikel 13 Aufnahmegespräch

Die Aufnahmekommission führt in der Regel mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Aufnahmegespräch.

Artikel 14 Bericht der abgebenden Schule

Die Aufnahmekommission kann bei der abgebenden Schule eine Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers einholen.

70.1131**Artikel 15** Aufnahmeentscheid

¹Die Aufnahmekommission entscheidet gestützt auf das Aufnahmegesuch, das allenfalls durchgeführte Aufnahmegespräch und den allenfalls eingeholten Bericht der abgebenden Schule über die Aufnahme in die BVS und die Zuweisung zu einem Angebot. Artikel 6 Absatz 3 BWV bleibt vorbehalten.

²Der Aufnahmeentscheid kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

5. Abschnitt: **Unterricht****Artikel 16** Unterrichtsfächer

¹Die Unterrichtsfächer und die Unterrichtsanteile der einzelnen Fächer richten sich nach dem Rahmenlehrplan Brückenangebote Zentralschweiz.

²In diesem Rahmen bestimmt die Schulkommission die Unterrichtsfächer und die Anzahl der Wochenlektionen.

Artikel 17 Praktikum

Das Praktikum dauert in der Regel ein Jahr. Ein Wechsel des Praktikumsbetriebs ist aus wichtigen Gründen möglich. Die Leitung der BVS entscheidet über einen Wechsel.

Artikel 18 Vertrag

¹Die Schule schliesst mit der Schülerin oder dem Schüler einen Vertrag über den Besuch des Unterrichts ab.

²Der Praktikumsbetrieb schliesst mit der Schülerin oder dem Schüler einen Vertrag über das Praktikum ab. Der Vertrag bedarf im kombinierten Angebot der Genehmigung durch das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen.

6. Abschnitt: **Rechtsschutz****Artikel 19** Rechtsmittel

¹Die Entscheide der Aufnahmekommission können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion angefochten werden.

²Gegen die Beschwerdeentscheide der Bildungs- und Kulturdirektion kann beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

³Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege².

² RB 2.2345

70.11317. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 20** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen Gültig bis 12. Dezember 2009

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Von Montag bis Freitag bieten wir Ihnen morgens und abends je zwei Verbindungen. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrtrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie auch im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Die Kurse werden von der vbl und der Auto AG Uri geführt.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Fahrplan

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.03	17.03	18.03
Flüelen Eggberge Talstation ²	ab	06.14	07.07	17.07	18.07
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.42	17.42	18.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	17.48	18.48

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.08	07.08	17.08	18.08
Luzern Eichhof ²	ab	06.12	07.12	17.12	18.12
Flüelen Eggberge Talstation ¹	an	06.45	07.45	17.45	18.45
Altdorf Telldenkmal	an	06.49	07.49	17.49	18.49

¹ Nur aussteigen möglich / ² Nur einsteigen möglich

Anschlüsse ab/in Luzern:

Luzern Bahnhof – Bern	ab	xx.00
Luzern Bahnhof – Basel SBB	ab	xx.00 ¹
Bern – Luzern Bahnhof	an	xx.00
Basel SBB – Luzern Bahnhof	an	xx.56 ² / xx.00 ¹

¹ Umsteigen in Zofingen / ² Umsteigen in Olten

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im online Fahrplan www.sbb.ch



SBB CFF FFS



verkehrsbetriebe
luzern
verbindet uns





Krawatten und dazu passendes Gilet
in 20 verschiedenen Dessins erhältlich.



Schirme «Uri immer schön»
in schwarz, gelb oder rot

Heimarbeit Uri

Konkrete Regionalpolitik seit 1946

Unsere Produktionsstätten

- **Textilatelier für industrielle Fertigung**
Zuschnitt und Konfektion aller Art
- **Werkstätten für Montage- und Instandstellungsarbeiten**
Montagearbeiten jeder Art
- **Heimarbeitgruppen**
Textile Näharbeiten

Unsere Stärken

einfach, kundennah, kostengünstig

- moderne Infrastrukturen und leistungsfähige Maschinen/Arbeitswerkzeuge
- kompetente Beratung
- vorzügliches Preis-Leistungs-Verhältnis
- Label «Heimarbeit Uri» bürgt für einheimisches Schaffen mit Berücksichtigung der Randregionen

Weitere Informationen:

Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Telefon: 041 875 24 02, Telefax: 041 875 24 12, E-Mail: heimarbeit@ur.ch,
www.ur.ch

AZA 6460 Altdorf

